



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (30) 77007-0  
**Telefax:** +49 (30) 77007-5101  
**E-Mail:** sb1-bln@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 11.02.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3547055

511ppo/069-2301#008

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „GA Gorgast Gleis 2, Weichenerneuerungen W2, W4 und W10“, Bahn-km 76,991 bis 77,755 der Strecke 6078 Bln Wriezen Gbf - Kietz in Gorgast

**Bezug:** Antrag vom 14.10.2025, Az. I.II-O-A-B

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung in geänderter Lage des Gleises 2 und der Weichen 2, 4 und 10 im Bahnhof Gorgast zum Gegenstand. Zudem erfolgt die Herstellung eines Versickerungsbeckens mit neu versiegelter Zufahrtsstraße auf bisher unversiegelter Fläche.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es *betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen*.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend *von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG*.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind die Erneuerung des Ober- und Tiefbaus des Gleises 2 mit einer Verschiebung um ca. 1,20 m, die Erneuerung der Weichen 96W2, 96W4 und 96W10, die Errichtung und der Rückbau aller bauzeitlichen erforderlichen Maßnahmen beziehungsweise Baubehelfe, temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Errichtung eines neuen Versickerungsbeckens mit Zufahrtsstraße für die Tiefenentwässerung. Das gesamte Vorhaben verteilt sich auf eine Länge von ca. 1.000 m und eine maximale Breite von ca. 65 m bei einer Gesamtfläche von rund 3,4 ha. Dabei werden ca. 1,4 ha anlagebedingt und 2,0 ha baubedingt genutzt. Es werden ca. 1.000 m<sup>2</sup> unversiegelter bzw. bewachsener Fläche dauerhaft versiegelt. Bauzeitlich werden voraussichtlich ca. 4.000 m<sup>2</sup> an unversiegelter bzw. bewachsener Fläche genutzt. Bei den bauzeitlich betroffenen Biotop- und Nutzungstypen handelt

es zum allergrößten Teil um Trocken-warme Ruderalstandorte und zum kleineren Teil um Ackerflächen mit stark verarmter Segetalvegetation. Bei den anlagebedingten Flächennutzungen teilt sich die Nutzung auf die beiden Biotop- und Nutzungstypen gleichmäßig auf.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich jeweils in ca. 55 m Entfernung die Schutzgebiete Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Oder-Neiße Ergänzung“ (3553-308) und das Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“ (3453-422). Es befinden sich keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete oder Wasserschutzgebiete im direkten Bereich des Bauvorhabens.

Oberflächengewässer kommen nicht im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens, aber im weitergehenden Untersuchungsgebiet vor. Südwestlich befindet sich ein ringförmig angeordnetes Standgewässer ohne Namen um das Fort Gorgast herum (Distanz von 230 m). Südöstlich liegen der *Silbersee* (Distanz von 365 m), der *Kalksee* (Distanz von 600 m) und ein weiteres namensloses Standgewässer (Distanz von 720 m). Aus Westen kommend verläuft der *Neue Heyengraben* südlich vom UG entlang (Distanz von 640 m), bis er im Osten in den *Letschiner Hauptgraben/Alte Oder* übergeht. Dieser grenzt auch im Osten nahe an das UG (Distanz von 90 m). Zudem verläuft nördlich des UG der *Norkgraben* (Distanz von 500 m), welcher auf Höhe des UG in den *Letschiner Hauptgraben* mündet.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsgebiete. Größere Siedlungsgebiete befinden sich erst in 310 m nördlicher bzw. 420 m südlicher Richtung. Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatschG kommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Die im Bereich des Bauvorhabens vorkommenden Biotoptypen sind von eher geringer Wertigkeit und geprägt von starken anthropogenen Veränderungen und Einflüssen. Geschützte Objekte oder Flächen im Sinne des Denkmalschutzes kommen im Bereich des Bauvorhabens nicht vor.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1

UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffenheiten entstehen für die Schutzgüter ‚Biotop, Tiere und Pflanzen‘ und Boden bzw. Fläche.

Eine erhöhte Empfindlichkeit besteht aufgrund der Habitateignung für gefährdete Tierarten, wie Reptilien, Amphibien und Vögel im Bereich des Bauvorhabens. Der Bahndamm und die naheliegenden Gewässer bieten potenzielle Nutzungsmöglichkeiten. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen für streng geschützte Tierarten zu erwarten. Mit der Umsetzung der geeigneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen streng geschützter Tiere vermieden und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG verhindert.

Neben den temporär genutzten BE-Flächen und der Anlage des Versickerungsbeckens stellt insbesondere der Neubau der Zufahrtstraße auf bisher unversiegelter Vegetationsfläche einen erheblichen Eingriff dar. Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in Kombination mit einer Ersatzgeldzahlung aufgrund fehlender fristgerechter Ausgleich- oder Ersetzbarkeit werden sämtliche Eingriffe in Biotop umfänglich ausgeglichen.

Dem möglichen Verlust von Nistplätzen, Nestern und Gelegen von Brutvögeln in Folge der baulich notwendigen Beseitigung von Vegetation wird durch die Ausführung außerhalb der Brutzeit bzw. Fortpflanzungszeit entgegengewirkt.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Schadstoffeinträge, mechanische Schädigungen der Vegetation sowie durch Baustaub und Baulärm zu erwarten. Entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Erheblichkeit werden umgesetzt.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin wie Erläuterungsbericht, Technische Planung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag und der Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig